

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Aufnahmeverfahren

Auf Grund des § 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006, wird verordnet:

1. Abschnitt

Aufnahme in die 1. Stufe von Schulen mit Jahrgliederung

Geltungsbereich des 1. Abschnittes

§ 1. Der 1. Abschnitt gilt für die Aufnahme in die 1. Stufe der durch § 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006, erfassten Schularten mit Ausnahme der Volks- und Sonderschule, der Berufsschule sowie der Schulen mit Semestergliederung.

Information zur Schulwahl

§ 2. Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben auf geeignete Weise Informationen über die jeweilige Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung) bereitzustellen und den Erziehungsberechtigten der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber zeitgerecht vor Beginn und während der Anmeldefrist zugänglich zu machen.

Verfahren für die Aufnahme in die 1. Stufe von Schulen mit Jahrgliederung

§ 3. (1) Der Antrag der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber auf Aufnahme in die Schule ist bis spätestens am 4. Montag im Februar bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Schule bzw. Schulen einzubringen, deren Besuch in Aussicht genommen wird.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat auf der Basis der eingelangten Anträge (Abs. 1) bis spätestens am Mittwoch nach dem 1. Montag im März eine vorläufige Schulplatzzuweisung durch Anschlag an der Amtstafel der Schule bekannt zu machen. Wenn an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, aus Platzgründen nicht allen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern ein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden kann, hat die vorläufige Schulplatzzuweisung nach Vornahme einer Reihung der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber zu erfolgen.

(3) Ein vorläufig zugewiesener Schulplatz kann durch die Abgabe der Schulnachricht bei der betreffenden Schule bis spätestens am 2. Montag im März bedingt (unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen erfüllt werden) angenommen werden. Die Nichtabgabe der Schulnachricht hat das Freibleiben des der Aufnahmsbewerberin bzw. dem Aufnahmsbewerber vorläufig zugewiesenen Schulplatzes zur Folge.

(4) Diejenigen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber, denen im Fall des Abs. 2 zweiter Satz (wegen Platzmangel) bis spätestens am Mittwoch nach dem 1. Montag im März kein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden konnte, sind berechtigt, ihre Schulnachricht ebenfalls bis spätestens am 2. Montag im März bei derjenigen Schule abzugeben, deren Besuch angestrebt wird. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die verfügbaren Schulplätze – erforderlichenfalls nach Vornahme einer Reihung der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber – unverzüglich, spätestens jedoch am Freitag nach

dem 2. Montag im März diesen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern zuzuweisen und durch Anschlag an der Amtstafel der Schule bekannt zu machen.

(5) Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber, denen gemäß Abs. 4 kein Schulplatz zugewiesen werden konnte, sind unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz zu melden. Die Schulbehörde erster Instanz hat diese Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber nach Beratung und Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten unverzüglich anderen in Betracht kommenden Schulen zuzuweisen. Wenn sich im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Schulbehörde keine für die Aufnahme in Betracht kommende Schule befindet, sind diese Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber unverzüglich der Schulbehörde zweiter Instanz zu melden.

(6) Die Aufnahme der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber ist bis spätestens Freitag der letzten Woche des Unterrichtsjahres durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

2. Abschnitt

Aufnahme bzw. Aufsteigen in die 5. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule

Geltungsbereich des 2. Abschnittes

§ 4. Der 2. Abschnitt gilt für die Aufnahme in die 5. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule und für das Aufsteigen von der 4. in die 5. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule.

Information zur Schulwahl

§ 5. Die Schulleiterinnen und -leiter von allgemein bildenden höheren Schulen haben auf geeignete Weise Informationen über die betreffende Schule (Schulformen) bereitzustellen und den Erziehungsberechtigten der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber sowie den Erziehungsberechtigten von die Schule bereits besuchenden Schülerinnen und Schülern zeitgerecht vor Beginn und während der Anmeldefrist gemäß § 3 Abs. 1 zugänglich zu machen.

Verfahren für die Aufnahme in die 5. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule

§ 6. (1) Der Antrag der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber auf Aufnahme in die 5. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule ist bis spätestens am 3. Montag im März bei der Leiterin bzw. dem Leiter der allgemein bildenden höheren Schule einzubringen, deren Besuch angestrebt wird. Der Antrag auf Aufnahme ist nur dann rechtsgültig eingebracht, wenn ebenfalls bis spätestens am 3. Montag im März die Schulnachricht abgegeben wird.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die verfügbaren Schulplätze unter Bedachtnahme auf die von der 4. in die 5. Stufe aufsteigenden Schülerinnen und Schüler (§ 7) – erforderlichenfalls nach Vornahme einer Reihung der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber – unverzüglich diesen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern zuzuweisen und durch Anschlag an der Amtstafel der Schule bekannt zu machen.

(3) Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber, denen gemäß Abs. 2 kein Schulplatz zugewiesen werden konnte, sind unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz zu melden. Die Schulbehörde erster Instanz hat diese Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber nach Beratung und Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten anderen in Betracht kommenden Schulen zuzuweisen. Wenn sich im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Schulbehörde keine für die Aufnahme in Betracht kommende Schule befindet, sind diese Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber unverzüglich der Schulbehörde zweiter Instanz zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde erster Instanz kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren festlegen, wenn dies aus zeit- und verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich oder zweckmäßig erscheint.

(5) Die Aufnahme der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber ist bis spätestens Freitag der letzten Woche des Unterrichtsjahres durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

Verfahren für das Aufsteigen von der 4. in die 5. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule

§ 7. (1) Schülerinnen und Schüler der 4. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule, die in die 5. Stufe derselben Schule aufzusteigen beabsichtigen, haben dies der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter gegenüber durch die Abgabe der Schulnachricht bis spätestens am 3. Montag im März verbindlich zu bestätigen.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat diesen Schülerinnen und Schülern unverzüglich Schulplätze bedingt (unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt des Wechsels in die 5. Stufe die Berechtigung zum Aufsteigen gegeben ist) zuzuweisen und durch Anschlag an der Amtstafel der Schule bekannt zu machen.

(3) § 6 Abs. 4 findet Anwendung.

3. Abschnitt

Aufnahme in die 1. Stufe von Schulen mit Semestergliederung

Geltungsbereich des 3. Abschnittes

§ 8. Der 3. Abschnitt gilt für die Aufnahme in die 1. Stufe der durch § 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006, erfassten Schulen mit Semestergliederung.

Information zur Schulwahl

§ 9. Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben auf geeignete Weise Informationen über die jeweilige Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung) bereitzustellen und den Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern unter Bedachtnahme auf die näheren Festlegungen über das Aufnahmeverfahren zeitgerecht zugänglich zu machen.

Verfahren für die Aufnahme in die 1. Stufe von Schulen mit Semestergliederung

§ 10. Für die Aufnahme in die 1. Stufe von Schulen mit Semestergliederung hat die zuständige Schulbehörde erster Instanz durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren unter zeit- und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten festzulegen.

4. Abschnitt

Reihung

Reihungskriterien

§ 11. (1) Sofern gemäß § 3 Abs. 2 und 4 jeweils letzter Satz, § 6 Abs. 2 und § 10 eine Reihung der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber vorzunehmen ist, hat diese nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuchs der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers zu erfolgen.

(2) Für die Bewertung der Eignung sind die bisher erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Dabei sind für die Aufnahme in die 1. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule jedenfalls die Leistungsbeurteilungen in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“, im Übrigen jedenfalls die Leistungsbeurteilungen in den Pflichtgegenständen „Deutsch“, „Mathematik“ und „Lebende Fremdsprache“ entsprechend der Schulnachricht zu berücksichtigen. Die Leistungsbeurteilungen in anderen Unterrichtsgegenständen, in vorangehenden Schulstufen erbrachte Leistungen und die Leistungsentwicklung sind nach Maßgabe einer näheren Regelung durch die Schulbehörden erster Instanz (§ 12) oder schulautonomer Reihungskriterien (§ 13) zu berücksichtigen.

(3) Für die Bewertung der Wohnortnähe ist jedenfalls die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart (Schulform, Fachrichtung) zu berücksichtigen (kürzerer und/oder weniger gefährlicher Schulweg, Verkehrsanbindung, sonstige Infrastruktur), wobei auch das Alter der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers bei der Bewertung mit einzubeziehen ist.

(4) Für die Bewertung des Besuches der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers sind jedenfalls die Wohnortnähe und das Alter bzw. die Höhe der Schulstufe zu berücksichtigen.

Bewertung der Reihungskriterien

§ 12. Die Reihung der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber gemäß § 11 Abs. 1 hat nach den im § 11 Abs. 2 bis 4 genannten Kriterien in einem regional sinnvollen Verhältnis dieser zueinander und nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schulbehörde erster Instanz hat durch Verordnung ein regionales Konzept zu erlassen, das nähere Festlegungen bezüglich der einzelnen Kriterien (Eignung, Wohnortnähe, Geschwister) und deren Anwendung in einem den regionalen Gegebenheiten Rechnung tragenden sinnvollen Verhältnis zueinander zu enthalten hat. Dabei ist der schulautonome Rahmen (§ 13) näher zu determinieren.

Schulautonome Reihungskriterien

§ 13. Für Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, kann der Schulgemeinschaftsausschuss unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) sowie weiters im Rahmen des regionalen Konzeptes (§ 12) hinsichtlich einer allfälligen schulautonomen Profilbildung oder allfälliger bestehender Schulkooperationen nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Vorzulegende Unterlagen

§ 14. Die näheren Bestimmungen über die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind durch Verordnung der Schulbehörde erster Instanz, bei allgemein bildenden Pflichtschulen durch Verordnung der Schulbehörde zweiter Instanz zu erlassen.

Termine, Fristen

§ 15. Die in den §§ 3, 6 und 7 genannten Termine und Fristen beziehen sich auf das der Aufnahme unmittelbar vorangehende Schuljahr. Fällt das Ende einer Frist auf einen schulfreien Tag (ausgenommen schulautonome Tage) gemäß dem Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006, so ist der nächste Schultag als letzter Tag der Frist anzusehen.

Prüfungstermine für die Aufnahms- und Eignungsprüfungen

§ 16. (1) Die Prüfungstermine für die Eignungsprüfungen sind durch Verordnung der Schulbehörde erster Instanz, an allgemein bildenden Pflichtschulen durch Verordnung der Schulbehörde zweiter Instanz, festzulegen.

(2) Aufnahmsprüfungen haben am Dienstag und Mittwoch in der letzten Woche des Unterrichtsjahres stattzufinden.

(3) Wenn die Aufnahmsbewerberin bzw. der Aufnahmsbewerber an dem gemäß Abs. 1 festgelegten bzw. an dem in Abs. 2 genannten Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten kann bzw. diese nicht ablegen kann, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf Ansuchen der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden Termin festzulegen.

Übergangsbestimmung

§ 17. Vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Aufnahmeverfahren sind nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen und, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, mit Beginn der Hauptferien zu beenden.

In-Kraft-Treten

§ 18. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.